

## MERKBLATT

### über das Erlaubnisverfahren für das Züchten, Halten und den Handel mit Tieren nach § 11 Tierschutzgesetz

Eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz benötigt jeder, der **gewerbsmäßig**

- Hunde, Katzen oder sonstige Wirbeltiere (außer landwirtschaftlichen Nutztieren) züchten oder halten,
- mit Wirbeltieren (einschließlich landwirtschaftlicher Nutztiere) handeln,
- einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
- Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen,
- Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen,
- Hunde ausbilden will.

Eine Erlaubnis benötigt auch derjenige, der (gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig)

- Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,
- Tiere in einem Zoologischen Garten oder in einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
- für Dritte Hunde zu Schutzzwecken auszubilden und / oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
- Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen will,
- Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zweck der Abgabe aus dem Ausland verbringt oder einführt bzw. vermittelt.

**Gewerbsmäßig** handelt, wer die genannten Tätigkeiten selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt. Dabei muss es sich nicht um einen Gewerbebetrieb im gewerberechtlichen Sinn handeln!

Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

- **Hunde:** 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr
- **Katzen:** 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr
- **Kaninchen, Chinchillas:** mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr
- **Meerschweinchen:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- **Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils:** mehr als 300 Jungtiere pro Jahr
- **Reptilien:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr; bei Schildkröten: mehr als 50 Jungtiere / Jahr
- **Vögel:** ein regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von
  - mehr als 25 züchtende Paare von Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße
  - mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten größer als Nymphensittiche
  - Ausnahme bei Kakadu und Ara: 5 züchtende Paare
- **sonstige Heimtiere:** wenn ein Verkaufserlös von mehr als 2000 €/Jahr zu erwarten ist

Der Erlaubnispflicht unterliegen damit u. a. Reitschulen, Reitställe (ggf. Pensionstierhaltungen), der Tierfachhandel und Tierzuchtbetriebe. Nicht erlaubnispflichtig ist das Halten eines oder mehrerer Haustiere zum privaten Gebrauch, auch dann nicht, wenn eine Privatperson beispielsweise einen Hund verkauft, weil sie seiner überdrüssig ist.

Vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen ist auch der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, wenn die Tierhaltung ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dient.

Stets erlaubnispflichtig ist die Haltung von Strauen und Pelztieren zur Zucht.

Trager der Erlaubnis ist der **Inhaber** des Unternehmens. Die fur die Tatigkeit verantwortliche Person mu nicht Inhaber des Betriebes sein. Die **verantwortliche Person** muss die fur die Tatigkeit erforderlichen fachlichen **Kenntnisse und Fahigkeiten** besitzen und nachweisen. Antrage halt das Landratsamt Freudenstadt, Veterinaramt, Reichsstr. 11, 72250 Freudenstadt bereit.

Fur die Erlaubniserteilung ist erforderlich, dass die verantwortliche Person:

- a) uber die erforderlichen Kenntnisse und Fahigkeiten verfugt,
- b) die erforderliche Zuverlassigkeit besitzt und
- c) die entsprechenden Raume und Einrichtungen verfugt.

**Zu a)** Die erforderlichen Kenntnisse und Fahigkeiten konnen insbesondere

- durch eine **abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung**, die zum Umgang mit den Tierarten, auf die sich die Tatigkeit erstreckt, befahigt oder
- aufgrund ihres bisherigen **beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren** nachgewiesen werden.

Fur den Bereich Zoofachhandel kommt in erster Linie eine abgeschlossene Ausbildung im Zoofachhandel oder als Tierpfleger in Betracht.

Bereits im Antrag ist daher der **berufliche Werdegang** der verantwortlichen Person aufzufuhren. Entsprechende Zeugnisse oder andere Nachweise hieruber sind dem Antrag beizufugen.

Die Behorde kann sich daruber hinaus im Rahmen eines **Fachgesprachs**, zu dem auch Sachverstandige geladen werden konnen, vom **Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse** uberzeugen. Sollte dies erforderlich sein, werden wir Ihnen einen genauen Termin bekanntgeben.

**Zu b)** Die erforderliche **Zuverlassigkeit** wird von der Behorde gepruft. Eines Nachweises bedarf es in der Regel nicht, wenn die verantwortliche Person der Behorde bekannt ist, etwa weil er seit langerer Zeit die beantragte Tatigkeit ohne Beanstandungen betreibt. Verstoe gegen das Tierschutzrecht, Tierseuchenrecht, Artenschutzrecht sowie gegen das Polizei- und Ordnungsrecht konnen einen Mangel an Zuverlassigkeit begrunden. Mangelnde Zuverlassigkeit kann auch angenommen werden, wenn die finanzielle Grundlage zur ordnungsgemaen Fuhrung des Betriebes offensichtlich nicht ausreicht.

**Zu c)** Die **Raumlichkeiten**, in denen die Einrichtung betrieben werden soll, muss eine artgerechte Haltung und Unterbringung der Tiere ermoglichen. Eine den Bedurfnissen der gehaltenen Tierart entsprechende Ernahrung muss gewahrleistet sein. Gegebenenfalls konnen die Unternehmen von einem beamteten Tierarzt besichtigt werden. Sollte dies erforderlich werden, wird sich das Landratsamt mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bereits im Antrag ist die **Anzahl der Räume**, deren Gesamtgröße und die **Art der gehaltenen Tiere** möglichst genau zu bezeichnen. Bei der Benennung der Tierart genügen keine allgemeinen Bezeichnungen (wie beispielsweise Vögel, Fische usw.), sondern es ist die genaue Unterart bzw. Rasse anzugeben (also z. B. Papageienvögel, Kanarienvögel, Süßwasserfische usw.).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die beantragte Erlaubnis erteilt. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Befristungen, Bedingungen, Auflagen) versehen werden. **Änderungen der im Antrag mitgeteilten Sachverhalte sind der ausstellenden Behörde ohne Aufforderung mitzuteilen!**

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 müssen **Gebühren** erhoben werden.

**Bitte legen Sie dem Antrag unbedingt Zeugnisse und Nachweise über Ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den beruflichen Werdegang in Fotokopie bei!**